

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG

Kommentar

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Frank Hannes, und Dr. Michael Holtz

17. Auflage 2018. Buch. XVIII, 790 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69486 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Steuern > Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Spendenrecht, Gemeinnützigkeitsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Meincke/Hannes/Holtz
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Frank Hannes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Dr. Michael Holtz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Bis zur 16. Auflage verfasst von
Prof. Dr. Jens Peter Meincke
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

17., neubearbeitete Auflage
2018



Zitievorschlag: Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, § 1 Anm. 1



www.beck.de

ISBN 978 3 406 69486 8

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Seit der Begründung dieses Kommentars durch Heinrich Megow im Jahre 1937 und somit über eine Zeitspanne von 80 Jahren haben gerade einmal drei Autoren an ihm mitgewirkt: zunächst bis zur fünften Auflage der Rechtsanwalt und Steuerberater Heinrich Megow, sodann, anfangs noch mit Megow, ab der vierten bis zur achten Auflage aus der Finanzverwaltung der Oberamtsrat im seinerzeit Bonner Finanzministerium Theodor Michel und ab der siebten Auflage, also teils zusammen mit Michel, aus der Wissenschaft der Universitätsprofessor Jens Peter Meincke. Die ersten drei Auflagen (Megow), die sechste (Michel) und die neunte bis 16. Auflage (Meincke) stammten zudem „aus einer Feder“. Beides, die Kontinuität der Autorenschaft und die Kommentierung aus einer Hand, ist eine Seltenheit, die es zu Beginn der 17. Auflage noch einmal besonders hervorzuheben gilt. Denn ab der 17. Auflage hat der Kommentar wieder zwei Autoren und – der eine oder andere Leser mag dies mit Sorge sehen – gleich zwei neue.

Jens Peter Meincke, der seit 1981 für den Kommentar verantwortlich zeichnete, zunächst für die Grundlagenparagraphen 1 bis 9 und ab 1991 für das gesamte ErbStG, und der mit „seinem“ Kommentar in den letzten drei Jahrzehnten das deutsche Erbschaftsteuerrecht ganz wesentlich geprägt hat, hat nach der 16. Auflage sein Werk, wie es Moench (FS Meincke, S. 237) formulierte, aus der Hand gegeben und an der Kommentierung der 17. Auflage nicht mehr mitgewirkt. Wir bedauern dies, wie sicherlich zahlreiche andere „Stammleser“, sehr. Als langjährige Nutzer seines Kommentars, der, solange wir uns mit dem Erbschaftsteuerrecht beschäftigen, nur „Meincke“ hieß, danken wir Jens Peter Meincke für zehn Auflagen kluger Kommentierungen. Er hat uns und einer ganzen Generation von ErbschaftsteuerrechtlerInnen in methodischer Stringenz und verständlicher Sprache das Erbschaftsteuerrecht in einer Weise näher gebracht, die ihresgleichen sucht.

Als „Nachfolger“ danken wir für seine Risikobereitschaft, die Fortführung seines Kommentars durch uns zugelassen zu haben.

Es war uns ein Anliegen, möglichst viel von dem zu erhalten, was Jens Peter Meincke in über drei Jahrzehnten geschaffen hat. Die Aktivitäten des Gesetzgebers, neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch neuere Erkenntnisse in der Finanzverwaltung und im Schrifttum haben allerdings an zahlreichen Stellen eine Überarbeitung erforderlich gemacht. Die grundlegende Neuregelung der Verschonungsvorschriften für den Erwerb unternehmerischen Vermögens mit der Erbschaftsteuerreform 2016 machte eine Neukommentierung der §§ 13a und 13b notwendig, neu hinzugekommen sind die §§ 13c und 28a.

Ungeachtet dieser Notwendigkeiten aber soll der „Meincke“ möglichst das bleibt, was er war: zivilrechtlich geprägt, wissenschaftlich fundiert, historisch gegründet, unabhängig und ein „Kurzkommentar“. Diesem Anspruch gerecht zu werden, kann sich der kommentierende Praktiker freilich nur bemühen, weshalb wir die zwar sicherlich wohlgesonnene, aber eben Meincke-verwöhnte Leserschaft bereits an dieser Stelle um Nachsicht bitten. Kritik und Anregungen sind uns dennoch stets willkommen (frank.hannes@fgs.de; michael.holtz@fgs.de).

Es war für uns ein großes Glück, dass wir mit dem „Meincke“ auch dessen langjährigen Lektor, Hans Theismann, „übernehmen“ durften. Er war uns eine große Hilfe. Wir danken ihm für seine Unterstützung und die stets angenehme Zusammenarbeit.

Vorwort

Während der Zeit des Kommentierens fehlten wir unseren Familien (und diese freilich auch uns). Doch alle Familienmitglieder haben dies klaglos und verständnisvoll hingenommen. Hierfür herzlichen Dank!

Bonn, im Dezember 2017

Frank Hannes

Michael Holtz



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

Erbshaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Einführung	3
----------------------	---

Abschnitt 1. Steuerpflicht

§ 1 Steuerpflichtige Vorgänge	19
§ 2 Persönliche Steuerpflicht	34
§ 3 Erwerb von Todes wegen	56
§ 4 Fortgesetzte Gütergemeinschaft	111
§ 5 Zugewinnsgemeinschaft	115
§ 6 Vor- und Nacherbschaft	137
§ 7 Schenkungen unter Lebenden	151
§ 8 Zweckzuwendungen	235
§ 9 Entstehung der Steuer	239

Abschnitt 2. Wertermittlung

§ 10 Steuerpflichtiger Erwerb	270
§ 11 Bewertungstichtag	308
§ 12 Bewertung	313
§ 13 Steuerbefreiungen	359
§ 13a Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	398
§ 13b Begünstigtes Vermögen	462
§ 13c Verschonungsabschlag bei Großärwerben von begünstigtem Vermögen	520
§ 13d Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	524

Abschnitt 3. Berechnung der Steuer

§ 14 Berücksichtigung früherer Erwerbe	528
§ 15 Steuerklassen	543
§ 16 Freibeträge	562
§ 17 Besonderer Versorgungsfreibetrag	569
§ 18 Mitgliederbeiträge	576
§ 19 Steuersätze	577
§ 19a Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	582

Abschnitt 4. Steuerfestsetzung und Erhebung

§ 20	Steuerschuldner	587
§ 21	Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer	601
§ 22	Kleinbetragsgrenze	617
§ 23	Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen	618
§ 24	Verrentung der Steuerschuld in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4	625
§ 25	Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast	625
§ 26	Ermäßigung der Steuer bei Aufhebung einer Familienstiftung oder Auflösung eines Vereins	634
§ 27	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	636
§ 28	Stundung	643
§ 28a	Verschonungsbedarfsprüfung	649
§ 29	Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen	659
§ 30	Anzeige des Erwerbs	669
§ 31	Steuererklärung	676
§ 32	Bekanntgabe des Steuerbescheids an Vertreter	683
§ 33	Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen	690
§ 34	Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare	695
§ 35	Örtliche Zuständigkeit	698

Abschnitt 5. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 36	Ermächtigungen	702
§ 37	Anwendung des Gesetzes	703
§ 37a	Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	705
§ 38	Berlin-Klausel	706
§ 39	Inkrafttreten	706

Anhang

1.	Bewertungsgesetz (BewG)	709
2.	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	739
3.	Verzeichnis der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zuständigen Finanzämter	752

Sachregister	761
-------------------------------	-----